

# Geschäftsordnung

des Kolpingwerkes Diözesanverband Würzburg  
Stand: 03.03.2018

## **Geschäftsordnung des Kolpingwerkes Diözesanverband Würzburg**

Grundlage: §11(16) der Satzung des Kolpingwerkes Diözesanverband Würzburg

### **§ 1 Geltungsbereich**

Diese Geschäftsordnung gilt für die Diözesanversammlung des Kolpingwerkes Diözesanverband Würzburg. Diese Geschäftsordnung gilt analog für all seine satzungsgemäßen Gremien, die sich keine eigene Geschäftsordnung gegeben haben.

### **§ 2 Leitung**

(1) Die / Der Diözesanvorsitzende leitet die Diözesanversammlung. Im Falle ihrer / seiner Abwesenheit bestimmen die anwesenden stellvertretenden Diözesanvorsitzenden einvernehmlich, wer von ihnen die Versammlung leitet. Kommt ein Einvernehmen nicht zustande, entscheidet die Diözesanversammlung durch Beschluss.

(2) Der Diözesanvorstand kann eine Tagungsleitung einsetzen.

(3) Der / Die Versammlungsleitende kann sich an den Beratungen nicht beteiligen. Will er / sie sich doch beteiligen, muss während dieser Zeit die Leitung an eine andere Person abgegeben werden.

### **§ 3 Feststellung der Beschlussfähigkeit**

Jede ordnungsgemäß einberufene Diözesanversammlung ist beschlussfähig. Die Versammlungsleitung stellt die Beschlussfähigkeit fest.

### **§ 4 Feststellung der Stimmberechtigung**

Die Versammlungsleitung stellt die Stimmberechtigung entsprechend § 11 (2) der Diözesansatzung fest.

### **§ 5 Tagesordnung**

Die Tagesordnung wird vom Diözesanvorstand vorgeschlagen und von der Diözesanversammlung beschlossen. Auf Antrag können Änderungen an der Tagesordnung vorgenommen werden.

### **§ 6 Beratung**

(1) Die Tagesleitung ruft die Beratung der einzelnen Tagesordnungspunkte auf.

(2) Wortmeldungen erfolgen mündlich.

(3) Die Reihenfolge der Wortmeldungen bestimmt sich innerhalb eines Tagesordnungspunktes in der Regel nach ihrem Eingang bei der Tagesleitung. Diese kann die Wortmeldungen nach Stichworten ordnen.

(4) Außerhalb der Reihenfolge der Wortmeldungen ist das Wort zu erteilen:

- a. einem vom Diözesanvorstand zu den einzelnen Tagesordnungspunkten bestimmten Sprecher
- b. dem Antragsteller während der Antragsdiskussion
- c. dem Antragsteller vor Eintritt in die Abstimmung.

(5) Die Tagesleitung kann die Redezeit begrenzen. Sie kann Rednern, die nicht zur Sache sprechen, nach einmaliger Mahnung das Wort entziehen. Ebenfalls kann sie die Beratung unterbrechen.

(6) Gegen alle Maßnahmen der Tagesleitung kann sofort Widerspruch eingelegt werden. Über den Widerspruch entscheidet die Diözesanversammlung ohne Aussprache mit einfacher Mehrheit.

## **§ 7 Beschlussfassung über Anträge (vgl. §11 Abs. 12) der Satzung**

- (1) Die Abstimmung über Anträge erfolgt in der Regel durch Handzeichen. Auf Antrag eines stimmberechtigten Mitgliedes, ist über den zur Beratung anstehenden Antrag geheim abzustimmen.
- (2) Beim Zusammentreffen von ähnlichen Anträgen ist jeweils über den weitergehenden Antrag zuerst abzustimmen. Die Entscheidung dieser Frage trifft die Tagesleitung der Diözesanversammlung. Im Zweifelsfalle entscheidet die Diözesanversammlung ohne Aussprache.
- (3) Die Beschlüsse der Diözesanversammlung werden, soweit nichts anderes geregelt ist, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (5) Die Tagesleitung kann mit Zustimmung der Diözesanversammlung Mitglieder der Diözesanversammlung mit der schriftlichen Neuformulierung einer Beschlussvorlage zu einem Antrag einschließlich der schriftlich vorliegenden Zusatz- und Abänderungsanträge beauftragen.
- (6) Die Tagesleitung stellt das Ergebnis jeder Abstimmung fest und gibt es bekannt.

## **§ 9 Anträge zur Geschäftsordnung**

- (1) Anträge zur Geschäftsordnung werden durch das Heben beider Arme gestellt. Durch einen Antrag zur Geschäftsordnung wird die Rednerliste unterbrochen. Diese Anträge sind sofort zu behandeln.
- (2) Äußerungen und Anträge zur Geschäftsordnung dürfen sich nur mit dem Gang der Verhandlungen befassen. Das sind Anträge auf
  1. Vertagung eines Verhandlungsgegenstandes
  2. Sitzungsunterbrechung,
  3. Schluss der Aussprache und sofortige Abstimmung,
  4. Schluss der Rednerliste,
  5. Begrenzung der Redezeit,
  6. besondere Form der Abstimmung,
  7. Wiederholung der Auszählung der Stimmen und
  8. Ausschluss bzw. Wiederherstellung der Öffentlichkeit.
- (3) Werden mehrere Geschäftsordnungsanträge gestellt, so werden sie in vorstehender Reihenfolge behandelt. Anträge gemäß den Nr. 3, 4 und 5 können nur solche stimmberechtigten Mitglieder der Diözesanversammlung stellen, die selbst noch nicht zur Sache gesprochen haben.
- (4) Erhebt sich bei einem Geschäftsordnungsantrag keine Gegenrede, so ist dieser angenommen. Andernfalls ist nach Anhörung der Gegenrede sofort abzustimmen.

## **§ 10 Öffentlichkeit**

- (1) Die Versammlung ist öffentlich. Die Öffentlichkeit kann durch Beschluss aufgehoben werden.
- (2) Personaldebatten sind nicht öffentlich.
- (3) Die Diözesanversammlung kann mit einfacher Mehrheit im Einzelfall beschließen, dass die beratenden Mitglieder der Diözesanversammlung bei der Beratung und Beschlussfassung bestimmter Gegenstände nicht teilnehmen

*Die Geschäftsordnung tritt durch Beschluss der Diözesanversammlung am 03.03.2018 in Bad Brückenau/Volkers in Kraft*